

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Knobel, Erlangen

Gestalten Sie Ihre Zukunft selbständig durch rechtzeitige Vorsorgeplanung

Jeder Mensch sollte sich frühzeitig Gedanken machen über plötzlich eintretende Situationen, in denen er seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr alleine regeln kann. In dieser Phase bestehen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die man nutzen sollte, um den eigenen Willen bzw. die eigenen Interessen rechtlich abzusichern. In Betracht kommen eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung.

1. Vorsorgevollmacht

Durch einen Unfall oder eine Krankheit kann jede Person in eine Lage geraten, in der sie ihren Willen nicht mehr äußern kann. Hat man diesbezüglich keine Vorsorge getroffen, so bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer, der dann auch von dem Gericht kontrolliert wird. Um ein solches gerichtliches Verfahren zu vermeiden, können Sie jetzt eine **Vorsorgevollmacht** erteilen. Dadurch entscheiden Sie frei darüber, welche Person Ihres Vertrauens Ihr Interessenvertreter sein soll, wenn Sie sich in einer hilflosen Lage befinden. Darüber hinaus können Sie auch selber den Umfang der Vorsorgevollmacht bestimmen. Sie können Anweisungen treffen bezüglich der Bereiche, in denen der Bevollmächtigte für Sie handeln darf, so beispielsweise in Vermögensangelegenheiten, in der Gesundheitspflege und bei der Aufenthaltsbestimmung. In allen diesen Bereichen können Sie in einem gesonderten Vertrag detaillierte Vorgaben machen, die der Bevollmächtigte einzuhalten hat. So können Sie anordnen, dass eine eventuell erforderliche Pflege möglichst in Ihrer häuslichen Umgebung durchgeführt wird oder dass bestimmte Geschäfte nicht durchgeführt werden dürfen.

Beachten Sie, dass Banken oftmals nur ihre eigenen Bank- und Kontovollmachtformulare akzeptieren. Diesbezüglich sollten Sie mit Ihrer Bank sprechen.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit im voll geschäftsfähigen Zustand widerrufen oder ändern.

Es empfiehlt sich, für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen. So bedürfen bestimmte Angelegenheiten einer ausdrücklichen Regelung in der Vollmacht, damit der Bevollmächtigte die erforderlichen Entscheidungen tatsächlich treffen darf. Daneben gibt es Fälle, in denen das zuständige Gericht trotz Vorsorgevollmacht einen Betreuer eingesetzt hat, da die Vollmacht ihrem Wortlaut nach nicht geeignet war, den Betreuer zu ersetzen.

Damit Ihre Vorsorgevollmacht auch schnell gefunden wird, so beispielsweise wenn ein Arzt die Einwilligung zu einer Operation braucht, sollte sie im **Zentralen Vorsorgeregister** gespeichert werden.

2. Betreuungsverfügung

In einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie für den Fall, dass Sie infolge Krankheit oder Behinderung Ihre Aufgaben ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können, einen oder mehrere Personen zu Ihrem Betreuer. Der Betreuer wird dann vom Gericht bestellt. Nur wenn sich die gewünschte Person als ungeeignet für die Betreuung erweist, kann sich das Gericht der Betreuungsverfügung widersetzen. Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt im Einzelfall das Gericht.

Daneben können Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung in einem gesonderten Vertrag festgelegt werden.

Wird ein Betreuer bestellt, so wird dieser gerichtlich überwacht und unterliegt gesetzlichen Beschränkungen

Ein Betreuer kann auch dann bestimmt werden, wenn eine Vorsorgevollmacht besteht, und zwar für alle unvorhergesehenen Fälle. Als Beispiel sei genannt, dass die Vorsorgevollmacht sich nicht auf eine bestimmte Angelegenheit bezieht, die nun geregelt werden muss.

Auch eine reine Betreuungsverfügung kann in das **Zentrale Vorsorgeregister** eingetragen werden.

3. Patientenverfügung

Durch eine Patientenverfügung können Sie im Voraus selber festlegen, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden möchten, wenn Sie sich in einer Situation befinden, in der Sie diesen Willen nicht selber äußern können. Die ärztlichen Maßnahmen dürfen im Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehen. Auch können Sie in die Verfügung persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben sowie religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe aufnehmen. Diese sind hilfreich, um die Festlegungen in einer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu können, insbesondere wenn es bei der Ermittlung Ihres Willens Auslegungsprobleme gibt, oder wenn die konkrete Situation nicht genau derjenigen entspricht, die Sie in der Patientenverfügung beschrieben haben.

Zu beachten ist, dass eine Patientenverfügung schriftlich durch einen einwilligungsfähigen Volljährigen erfolgen und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss. Sie kann jederzeit formlos widerrufen werden. Zu empfehlen ist, die Patientenverfügung von Zeit zu Zeit nochmals zu überdenken und zu bestätigen oder zu verändern.

Haben Sie einen Bevollmächtigten bestellt, oder wurde durch das Gericht ein Betreuer eingesetzt, so darf dieser in einer Situation, in der ein Patient einwilligungsunfähig ist, nicht seinem eigenen Willen Geltung verschaffen. Stattdessen ermittelt dieser den in der Patientenverfügung getroffenen Behandlungswillen und prüft, ob dieser Wille auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft. Ist dies der Fall, so muss der Bevollmächtigte oder der Betreuer den Willen nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Gespräch mit dem behandelnden Arzt verbindlich durchsetzen. Auch nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten kann dabei Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Treffen die Festlegungen auf die aktuelle Behandlungssituation nicht zu, muss der Bevollmächtigte oder der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Patienten feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden.

Empfehlenswert ist es, mit dem behandelnden Arzt über den Inhalt der Patientenverfügung zu sprechen, bevor Sie diesen, unter Umständen mit anwaltlicher Hilfe, schriftlich fixieren.

Wollen Sie eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung in das **Zentrale Vorsorgeregister** eintragen lassen, so können Sie Ihre Patientenverfügung in diesem Zusammenhang mit eintragen lassen. Damit auch ein Arzt sofort über die Existenz einer Patientenverfügung informiert wird, sollten Sie jederzeit einen Hinweis darauf mit sich tragen, wo sich diese Verfügung befindet.